

Die gleiche Anzeigepflicht und das Verbot unbefugter Ausgrabungen würde auch Gemeinden aufzuerlegen sein. Auch diese müssten gesetzlich verpflichtet werden, die auf ihrem Grundeigenthum entdeckten Alterthumsfunde der staatlichen Centralstelle sofort zu melden, und es müsste ihnen untersagt werden, dieselben zu veräußern, ehe deren wissenschaftlicher Werth von einem mit der Untersuchung beauftragten Fachmann geprüft worden ist. Dagegen dürfte es nach den bestehenden Gesetzen wohl rechtlich unmöglich sein, Gemeinden zu zwingen, die auf ihrem Grund und Boden gefundenen Alterthümer an die Staatssammlung abzugeben, selbst gegen eine vom Staate festgesetzte Entschädigung.

Als höchst wünschenswerth wäre es zu bezeichnen, wenn auch Privatleute veranlasst werden könnten, die auf ihrem Grundbesitz aufgefundenen Alterthümer zur Kenntniss einer staatlichen Commission zu bringen und eine wissenschaftliche Prüfung derselben zu gestatten.

Um eine möglichst vollständige Uebersicht über alle im Lande vorhandenen urgeschichtlichen Alterthümer zu erlangen, würde es sich empfehlen, durch Vermittelung der K. Amtshauptmannschaften und der Schulbehörden an alle Gemeindebehörden und auch an alle Lehrer des Landes Sammelbogen nach Muster des von der Vereinigung Thüringischer Alterthums-Vereine ausgegebenen mit dem Ersuchen zu versenden, dieselben, nach Eintragung aller ihnen in ihrem Wirkungsbereiche bekannt gewordenen Funde, an eine von der Staatsregierung bestimmte Centralstelle zurückzusenden. Nur auf diese Weise würde es möglich werden, eine Inventarisirung aller urgeschichtlichen Ueberreste innerhalb der Landesgrenzen auszuführen und so einen Ueberblick über die Culturzustände des Landes vor dessen Eintritt in die Geschichte zu erlangen.